

AG_GERICHTE ZOR.2023.20 vom 6. Juni 2023

AG Gerichte, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_ZOR.2023.20

FR: AG_GERICHTE ZOR.2023.20 du 6 juin 2023

IT: AG_GERICHTE ZOR.2023.20 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 4

Erbansprüche und Erbteilung

E. 4.1

Im Rahmen der Erbteilung werden C._____ folgende Sachen aus dem Nachlass zugewiesen:

- Flüssige Mittel zzgl. Mietzinseinnahmen - Liegenschaft Q._____ / (Nummer) unter Anrechnung der Hypothek für die Liegenschaft Q._____ / (Nummer) - Liegenschaft Q._____ / (Nummer) - Liegenschaft Q._____ / (Nummer)

E. 4.2

Im Rahmen der Erbteilung werden B._____ folgende Sachen aus dem Nachlass zugewiesen: - Miteigentumsanteil Q._____ / (Nummer) - Liegenschaft Q._____ / (Nummer)

E. 4.2.1

In einem letzten Schritt ist schliesslich die Teilung des Nachlasses vorzunehmen. Die Vorinstanz erwog dazu zusammengefasst, dass gestützt auf die übereinstimmenden Parteianträge die beiden Ackerland- parzellen an den Kläger B._____ jun. und das übrige Nachlassvermögen an die Beklagte zu übertragen sei, wobei Letztere den Klägern eine Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 184'618.95 resp. Fr. 55'977.05 zu entrichten habe (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5.4).

Die Beklagte beantragt im Berufungsverfahren eine Zuweisung der Liegenschaft Q._____ (Nummer) an die Kläger oder – sollten diese sich dem widersetzen – einen Verkauf derselben und die Aufteilung des Erlöses an die Parteien. Zur Begründung führt sie dazu im Wesentlichen aus, sie habe bereits im vorinstanzlichen Verfahren klar geäussert, die Liegenschaft nicht übernehmen zu wollen, sollte ihr Wert höher als Fr. 550'000.00 geschätzt werden (vgl. Berufung Rz. 74 ff.).

E. 4.2.2

Entgegen den Vorbringen der Beklagten ist die Zuweisung der Liegenschaft Q._____ / (Nummer) an sie nicht zu beanstanden. Gemäss Art. 607 Abs. 2 ZGB können die Erben, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren. Einzig wenn sie sich über die Teilung oder Zuweisung einer Sache nicht einigen können, ist die Sache zu verkaufen

- 21 -

und der Erlös zu teilen (Art. 612 Abs. 2 ZGB). Die Beklagte hat im vorinstanzlichen Verfahren mehrfach sowie ausdrücklich beantragt, die im Nachlass befindlichen Aktiven

und Passiven – mit Ausnahme der beiden Ackerlandparzellen – übernehmen zu wollen (act. 84 und 145). Einen diesbezüglichen Vorbehalt hinsichtlich des Anrechnungswerts der Liegenschaft Q.____ / (Nummer) äussert die Beklagte erstmals im Berufungsverfahren und damit wiederum verspätet (vgl. Art. 317 ZPO). Da sich die Kläger mit dieser Art der Aufteilung des Nachlassvermögens zwischen den Parteien stets einverstanden erklärt haben (act. 14 f.), ist Art. 612 Abs. 2 ZGB vorliegend nicht anwendbar und die Teilung vielmehr mit der Vorinstanz gestützt auf die übereinstimmenden Parteianträge vorzunehmen.

Die Zuweisung des gesamten Nachlassvermögens – mit Ausnahme der beiden Ackerparzellen – an die Beklagte mit der Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen wäre darüber hinaus auch unabhängig von den übereinstimmenden Parteianträgen unter den gegebenen Umständen möglich sowie zulässig. Zwar sind die festzusetzenden Ausgleichszahlungen im Verhältnis zum Erbteil der Beklagten von nicht unerheblicher Höhe, aufgrund der im Berufungsverfahren neu festgesetzten Erbansprüche sowie der angepassten Bewertung der dem Kläger B.____ jun. zuzuweisenden Grundstücke fallen sie jedoch erheblich geringer aus (vgl. dazu nachfolgend). Gleichzeitig werden der Beklagten mit ihrem Erbteil flüssige Mittel (inkl. Mietzinseinnahmen) zugewiesen, welche die zu leistenden Ausgleichszahlungen übersteigen, so dass die Beklagte diese ohne Weiteres zu begleichen vermag (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5C.214/2003 vom 8. Dezember 2003 E. 4.1).

E. 4.2.3

Gestützt auf das Vorstehende sowie den oben festgestellten Nettonachlass berechnen sich die Erbansprüche der Parteien wie folgt:

Erbansprüche: Anspruch Klägerin 1 1/10 Fr. 98'350.80 Anspruch Kläger 2 1/10 Fr. 98'350.80 Anspruch Beklagte 8/10 Fr. 786'806.40 Total 10/10 Fr. 983'508.00

Nachdem mit der Vorinstanz die beiden Äcker S.____ und T.____ (Grundstücke LIG Q.____ / (Nummer) sowie LIG Q.____ / (Nummer)) dem Kläger B.____ jun., sämtliche übrigen in E. 3.3.5 aufgeführten Aktiven und Passiven indessen der Beklagten zuzuweisen sind (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5.4 sowie oben), berechnen sich die von der Beklagten an die Kläger zu leistenden Ausgleichszahlungen wie folgt:

- 22 -

Ausgleichszahlungen an die Klägerin 1: Erbanspruch Fr. 98'350.80 - Teilung in natura Fr. 0.00 Ausgleichszahlung (gerundet) Fr. 98'351.00

Ausgleichszahlungen an den Kläger 2: Erbanspruch Fr. 98'350.80 - Äcker S.____ und T.____ Fr. 51'573.00 Ausgleichszahlung (gerundet) Fr. 46'777.00

E. 4.3

Im Ergebnis ist die Teilung des Nachlasses von E.____ dergestalt vorzunehmen, als dass B.____ jun. die beiden Grundstücke LIG Q.____ / (Nummer) sowie LIG Q.____ / (Nummer) erhält, während der Beklagten die flüssigen Mittel zzgl. Mietzinseinnahmen, die Liegenschaften LIG Q.____ / (Nummer) unter Übernahme der Hypothek von Fr. 15'000.00, LIG Q.____ / (Nummer) sowie LIG Q.____ / zuzuweisen sind. Was die Vollzugsmodalitäten der vorzunehmenden Teilung, insbesondere die im Grundbuch vorzunehmenden Handänderungen und die dafür anfallenden Kosten betrifft, ist das vorinstanzliche Urteil unangefochten geblieben. Entsprechend ist diesbezüglich auf die

entsprechenden Anordnungen zu verweisen und die anfallenden Kosten sind jeweils von derjenigen Partei zu tragen, welcher das Eigentum an der fraglichen Parzelle zugesprochen wurde (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5.4). Darüber hinaus ist die Beklagte zu verpflichten, A. _____ innert 30 Tagen nach Rechtskraft eine Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 98'351.00 und B. _____ jun. eine solche in Höhe von Fr. 46'777.00 zu leisten.

E. 5

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern folgende Ausgleichszahlungen innert 30 Tagen nach Rechtskraft zu bezahlen:

an A. _____: Fr. 98'351.00 an B. _____: Fr. 46'777.00

E. 5.1

Gestützt auf das Vorstehende erwirkt die Beklagte im Berufungsverfahren insofern einen für sie günstigeren Entscheid, als dass – wie von ihr im erstinstanzlichen Verfahren beantragt (vgl. act. 84) – ihr 4/5 des festgestellten Nachlassvermögens zuzusprechen sind. Im Ergebnis ist sie daher im obergerichtlichen Verfahren als obsiegend zu betrachten, weshalb die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich den Klägern aufzuerlegen sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese sind ausgehend vom Streitwert von Fr. 297'662.40 (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 6.1; Berufung Rz. 119; Art. 91 Abs. 2 ZPO) auf gerundet Fr. 13'400.00 festzulegen (§ 7 Abs. 1 VKD i.V.m. § 11 Abs. 1 VKD) und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 13'400.00 zu verrechnen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). Die Kläger haben der Beklagten Fr. 13'400.00 direkt zu erstatten.

- 23 -

Die der Beklagten für das Berufungsverfahren zustehende Partei-entschädigung ist ausgehend von der streitwertbedingten Grund-entschädigung von Fr. 23'327.15, abzüglich 20 % für die nicht stattgefundene Verhandlung von (vgl. § 6 Abs. 2 AnwT), eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (vgl. § 8 AnwT), der Auslagenpauschale von praxisgemäss 3 % (vgl. § 13 Abs. 1 AnwT) sowie der für vor dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen geltenden Mehrwertsteuer von 7.7 % auf gerundet Fr. 15'530.00 festzusetzen.

E. 5.2

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz hat die erstinstanzlichen Prozesskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr in Höhe von Fr. 16'528.55 sowie einer Parteientschädigung von Fr. 36'532.70 zu 4/5 der Beklagten und zu 1/5 den Klägern auferlegt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 6.2). Nachdem die Beklagte im Berufungsverfahren obsiegt, sind die vorinstanzlichen Prozesskosten – deren Höhe an sich unbestritten geblieben ist – neu zu verlegen.

Die Kläger haben im erstinstanzlichen Verfahren die Teilung des Nachlasses von D. _____ sen. und E. _____ beantragt, während die Beklagte – wenn auch mit anderer Begründung – davon ausging, es sei nur der Nachlass der Letzteren zu teilen. Da der Erbteil der Kläger im Falle einer Teilung von zwei Nachlässen höher ausgefallen wäre und sie insoweit davon profitiert hätten, sind die Kläger in Bezug auf dieses Rechtsbegehren – welches die Hälfte der Klage ausmacht – als unterliegend zu betrachten. Was die Teilung des Nachlasses von E. _____ betrifft, haben die Parteien sowohl hinsichtlich der Erbanteile (Beklagte 4/5, Kläger je 1/10) als auch bezüglich der Art, wie die Teilung vorzunehmen sei, übereinstimmende Anträge gestellt. Umstritten war im Wesentlichen die Nachlasshöhe,

weshalb die Parteien in der Konsequenz auch unterschiedlich hohe Beträge für sich selbst bzw. die Gegenpartei forderten. Während die Kläger von einem Nettonachlass von Fr. 992'208.00 ausgingen (act. 245) und entsprechend einen Betrag gesamthaft Fr. 198'441.60 beanspruchten (act. 16 und 123), bezifferte die Beklagte den Nachlass mit Fr. 585'313.00 und beanspruchte davon Fr. 468'250.40 für sich (act. 144). Da der im Berufungsverfahren festgestellte Nachlass mit Fr. 983'508.00 und der den Kläger damit zugesprochene Betrag von insgesamt rund Fr. 196'702 nur geringfügig von den Anträgen der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren abweicht (vgl. oben), sind die Kläger diesbezüglich als obsiegend zu betrachten. Im Ergebnis rechtfertigt es sich somit, die vorinstanzlichen Prozesskosten den Parteien jeweils zur Hälfte aufzuerlegen. Die vorinstanzlichen Gerichtskosten haben die Parteien somit je mit rund Fr. 8'265.00 zu tragen, wobei diese mit dem Vorschuss der Kläger von je Fr. 11'750.00 zu verrechnen sind und die Beklagte den Klägern

- 24 -

Fr. 8'265.00 direkt zu ersetzen hat. Im Übrigen ist die vorinstanzliche Gerichtskasse – sofern noch keine Auszahlung erfolgt ist – anzuweisen, den Klägern den Betrag von Fr. 3'485.75 zurückzuerstatten. Die auf Fr. 36'532.70 festgesetzte Parteientschädigung, von welcher sich die Parteien sich gegenseitig ebenfalls je die Hälfte zu ersetzen hätten, ist bei diesem Ausgang des Verfahrens wettzuschlagen.

Das Obergericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Beklagten werden Dispositiv- Ziffer. 1-8 wie folgt neu gefasst:

1. Auf die Klage betreffend Teilung des Nachlasses von D. _____ sen. wird nicht eingetreten.

2. Es wird festgestellt, dass der Nachlass von E. _____ insgesamt aus folgenden Aktiven und Passiven besteht.

Aktiven: Flüssige Mittel

Fr. 89'835.00 zzgl. Mietzinseinnahmen

Fr. 67'100.00 Liegenschaft U-Strasse (Nummer) in Q. _____ Liegenschaft Q. _____ / (Nummer)

Fr. 780'000.00 Rebland

Fr. 10'000.00 Liegenschaft Q. _____ / (Nummer) Liegenschaft Q. _____ / (Nummer)

Acker S. _____ und T. _____

Fr. 51'573.00 Miteigentumsanteil Q. _____ / (Nummer) Liegenschaft Q. _____ / (Nummer)
Total Aktiven

Fr. 998'508.00

Passiven: Hypothek Liegenschaft Q. _____ / (Nummer)

Fr.

15'000.00 Total Passiven

Fr. 15'000.00

Nettonachlass:

Fr. 983'508.00

3. Es wird festgestellt, dass die Parteien zu folgenden Quoten am gemäss Ziff. 2 festgestellten Nettonachlass berechtigt sind:

A._____: 1/10 B._____ jun. 1/10 C._____ 8/10 Total 10/10

- 25 -

4.

E. 6.1

Das Grundbuchamt F._____ wird angewiesen, die Liegenschaften LIG Q._____/ (Nummer), LIG Q._____/ (Nummer) und LIG Q._____/ (Nummer) in das Alleineigentum von C._____ zu überschreiben.

Die Kosten für die Handänderungen sind der C._____ aufzuerlegen.

E. 6.2

Das Grundbuchamt F._____ wird angewiesen, die Liegenschaft MIT Q._____/ (Nummer) und LIG Q._____/ (Nummer) in das Alleineigentum von B._____ zu überschreiben.

Die Kosten für die Handänderungen sind B._____ aufzuerlegen.

E. 7

Im Übrigen werden die Anträge der Parteien abgewiesen, sofern darauf eingetreten wird.

E. 8

Die Gerichtskosten, bestehend aus

a) der Entscheidgebühr von Fr. 13'400.00 b) der Pauschale für das Schlichtungsverfahren Fr. 300.00 c) den Kosten der Beweisführung von Fr. 2'828.65 Total Fr. 16'528.55

Die Gerichtskosten werden im Umfang von 50 %, d.h. mit Fr. 8'265.00 der Beklagten und im Umfang von 50 %, d.h. mit Fr. 8'265.00 den Klägern auferlegt. Sie werden mit dem Vorschuss der Kläger von je Fr. 11'750.00 verrechnet, so dass die Beklagte den Klägern solidarisch Fr. 8'265.00 zu ersetzen hat. Die Gerichtskasse wird angewiesen, den Klägern je Fr. 3'485.75 zurückzubezahlen.

E. 9

Die Parteikosten werden gegenseitig wettgeschlagen.

- 26 -

2. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 13'400.00 werden den Klägern auferlegt. Sie werden mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Kläger werden verpflichtet, der Beklagten Fr. 13'400.00 direkt zu ersetzen.

3. Die Kläger werden verpflichtet, der Beklagten deren zweitinstanzliche Parteikosten von Fr. 15'530.00 zu ersetzen.

Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 196'701.60

- 27 -

Aarau, 6. Juni 2024

Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 2. Kammer Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Six

Albert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.